

»

Die Ausgestaltung der FTT:

■ **Zeitraumen:** Der Regulierungsentwurf nennt den 1. Jänner 2014 als Zeitpunkt, ab dem die Steuer eingeführt werden soll.

■ **Steuersatz:** 0,1% auf Spot-Transaktionen, 0,01% auf den zugrundeliegenden Wert (notional value) von Derivaten. Diese Werte stellen Mindeststeuersätze dar, die national autonom angehoben werden können.

Das Steueraufkommen beträgt nach vorläufigen groben Schätzungen der EK etwa EUR 57 Mrd jährlich, wenn die FTT in allen EU-Ländern eingeführt wird.

Die Steuereinnahmen können zum Teil oder zur Gänze ins EU-Budget fließen. Damit könnten nationale Beiträge ins EU-Budget reduziert werden. Die EK kündigt dazu weitere Vorschläge an.

■ **Steuerbasis:** Um Steuervermeidung und Substitution durch andere (nicht der Besteuerung unterliegende) Finanzinstrumente zu umgehen, wurde ein möglichst umfassender Ansatz gewählt. Besteuert werden Finanztransaktionen (wobei es Ausnahmen gibt), Spot-Transaktionen und Derivate, wobei sowohl börsengehandelte Transaktionen, als auch solche, die außerbörslich gehandelt werden (OTC-Transaktionen), der Besteuerung unterliegen. Strukturierte Produkte (z. B. Handel mit verbrieften Krediten) sowie der Han-

Dass Finanzmärkte zu spekulativen Übertreibungen, Kurz-sichtigkeit und sich selbst erfüllenden Prophezeiungen neigen, hat das Bewusstsein für regulative Eingriffe geschärft.

del mit (alternativen) Fondsanteilen werden ebenso besteuert.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen von der Steuerbasis.

Ausgenommen sind:

■ Transaktionen zwischen und mit Notenbanken bzw. Transaktionen der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der European Financial Stability Facility (EFSF).

■ Emissionen von Wertpapieren (Primärmarkt), um Kapitalaufnahmen von Unternehmen und der öffentlichen Hand nicht zu verteuern. Allerdings wird die Emission von Wertpapieren von alternativen Investmentfonds besteuert).

■ Kreditaufnahmen sowie Überweisungen von Haushalten, Unternehmen und Finanzinstituten sowie der Abschluss von Versicherungskontrakten. (Der Handel mit diesen Instrumenten wird aber sehr wohl besteuert).

■ Spot-Transaktionen beim Handel mit Devisen.

■ Spot-Transaktionen beim Handel mit Rohstoffen.

■ **Sitzlandprinzip (Residenzprinzip):**

Eine Transaktion wird besteuert, sobald eine der Gegenparteien ihren Sitz, ihre permanente Adresse oder eine Niederlassung in einem EU-Land hat. D.h. auch Transaktionen, die mit einer Gegenpartei eines Landes außerhalb der EU getätigt werden oder solche, die an einem Handelsplatz außerhalb der EU abgewickelt werden, würden besteuert. Dazu ein Beispiel: Findet eine Transaktion zwischen einer Zweigstelle einer US-amerikanischen und einer Zweigstelle einer französischen Bank statt, wobei beide Zweigstellen in der Schweiz angesiedelt sind, so müssen beide an die französische Steuerbehörde die FTT abführen. Mit dem Sitzlandprinzip seien laut EK Umgehungsmöglichkeiten bzw. Verlagerungen stark eingeschränkt, da ja eine mögliche Verlagerung der

Die FTT soll ein ansehnliches Steueraufkommen generieren sowie Ausweichreaktionen möglichst minimieren. Die Verwendung der Steuereinnahmen ist noch unklar.

Handelsaktivitäten an ein Tochterinstitut mit Sitz außerhalb der EU ebenso der Steuerpflicht unterliegt.³ Das Gros der Steuereinnahmen ist somit nicht auf die Handelsplätze beschränkt, sondern die Einnahmen verteilen sich auf die Länder.

Steuerschuldner sind Finanzinstitute, die entweder Transaktionen auf eigene Rechnung (z.B. Eigenhandel) oder im Auftrag von Kunden tätigen. Es sind beide Gegenparteien steuerpflichtig. Wird eine Transaktion auf fremde Rechnung ausgeführt, so unterliegt dies der FTT, wenn eine Vertragspartei einen Sitz in einem EU-Land hat. Finanzinstitute umfassen dabei: Investmentbanken, Banken, Versicherungen, Investment- und Pensionsfonds, Leasinggesellschaften, Zweckgesellschaften, alternative Fonds und deren Manager. Auch Finanztransaktionen innerhalb einer Gruppe, d.h. konzerninterne Transaktionen werden von der Steuer erfasst. Institutionen des Zahlungsverkehrs, wie zum Beispiel zentrale Handelsplattformen gelten dabei nicht als Finanzinstitute. Den Ländern steht es frei, auch Private steuerpflichtig zu machen.

■ **Technische Aspekte der Steuer-einhebung:**

Die FTT wird von der jeweiligen Finanzinstitution an die Steuerbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaates abgeführt. Die Länder haben die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Steuer sofort an die Steuerbehörde überwiesen wird, sofern »